

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel

Aufgrund § 69 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel am 12. März 2012 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel beschlossen:

§ 1

Das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel erfüllt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese werden durch den Jugendhilfeausschuss und nach Maßgabe des § 70 Abs. 2 SGB VIII durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder an. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sechs Kreistagsabgeordnete,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendverbände und
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

§ 3

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören mit beratender Stimme an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
6. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
7. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
8. die kommunale Frauenbeauftragte des Landkreises Wolfenbüttel,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
10. die oder der Jugendbeauftragte des Polizeikommissariats Wolfenbüttel.

(2) Die Landrätin oder der Landrat oder die von ihm bestimmte Vertreterin oder der von ihm bestimmte Vertreter nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil.

§ 4

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel und der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden. Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die Lage der Jugend im Landkreis Wolfenbüttel.

§ 5

Der Jugendhilfeausschuss tritt auf Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der berechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegen stehen.

§ 6

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Wolfenbüttel vom 7. November 2011.

§ 7

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel vom 9. April 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 16 vom 18. April 2002) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. März 2012


Röhmann
Landrat